

ihres Verdienstes eintritt“. Um es kurz zu sagen, der preußische Handelsminister empfiehlt in dem Reskripte vom 28. März eine allmälige Herabsetzung des Stücklohns als Sporn zur Arbeit, und in einem spätern Reskripte hat derselbe Minister den königlichen Eisenbahnverwaltungen eine Verlängerung der Arbeitszeit der von ihnen Beschäftigten empfohlen, um eine Erhöhung ihrer Arbeitsleistungen herbeizuführen und so Ersparungen an Personal zu ermöglichen. Auch wurde, wie man mir mitgetheilt hat, in Folge davon seitens der in königlicher Verwaltung befindlichen ober-schlesischen Eisenbahn der Nachtdienst der Bahnwärter auf das Doppelte erhöht, um die denselben zur Unterstützung beigegebenen Gehilfen entlassen zu können.

Die in diesen Reskripten ausgesprochene Ansicht, daß die Lohnerhöhungen der letzten Jahre eine Minderung der Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiter zur Folge gehabt haben und daß zur Wiederhebung der letzteren eine Lohnherabsetzung stattfinden müsse, ist in den letzten Monaten häufig gehört worden. Nicht nur haben Zeitungen, welche für die Interessen der Arbeitgeber einzutreten pflegen, die Arbeiter hiermit für unsere vielbesprochene ungünstige Handelsbilanz mehr oder minder verantwortlich zu machen gesucht, und Lohnherabsetzungen als Hauptmittel zur Mehrung unserer Waarenausfuhr empfohlen, der preußische Finanzminister hat, indem er in der Bankdebatte im Reichstage ¹⁾ Aehnliches aussprach, diese Lehre mit der Autorität seiner Stellung gestützt. Danach erscheinen jene Reskripte des Handelsministeriums nur als der praktische Ausdruck der bei einem Theile des Ministeriums herrschenden Meinung. Sie erscheinen danach aber nicht bloß als Akte der Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Unternehmer. Nach den Aeußerungen des Finanzministers im Reichstage erscheinen sie vielmehr als der Anstoß zur Inaugurirung einer Arbeiter- und Handelspolitik, die man offenbar für die richtige hält, um der deutschen Waare den Sieg über die fremde auf dem Weltmarkte zu sichern. Der eine Minister proklamirt die Theorie, der andere übersezt sie ins Leben, und die Unternehmer versuchen nur zu willig dem von Oben gegebenen Beispiele zu folgen. Da erscheint es denn höchste Zeit, die Richtigkeit der proklamirten Lehre einer Prüfung an der Hand der Thatfachen und der Erfahrung zu unterziehen.

Eine solche Prüfung hat offenbar zweierlei ins Auge zu fassen. Vor Allem ist zu fragen: Hat der behauptete Rückgang in den Leistungen der Arbeiter wirklich stattgefunden? Derwegene Frage, wird vielleicht Mancher ausrufen, dem das laute Klagen der Arbeitgeber über die Abnahme der Leistungen der Arbeiter noch in den Ohren klingt. Aber ist die Frage, wenn von einer Partei, welche vorzugsweise das Ohr der gebildeten Klassen besüßt, beantwortet, damit auch wirklich entschieden? Steht nicht der lauten Bejahung seitens der Arbeitgeber ein entrüstetes Nein der Arbeiter gegenüber? oder sollte wirklich in den kompetenten Kreisen die Anschauung als vollberechtigt gelten, welche im vorigen Jahre die Minderheit der Reichstagskommission für die Gewerbenovelle aussprach, als die Mehrheit hervorhob, für die Begründung einer Ausnahmbestimmung wie die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches müsse auf Grund umfassenden Materials der Nachweis der Nothwendigkeit geführt werden, die Anschauung nämlich, daß

¹⁾ Reichstagsitzung vom 26. Januar 1875. St. Ver. S. 1299.